



Brüssel, den 14. Februar 2020  
(OR. en)

6054/20

COMPET 41  
ENV 77  
ENT 17  
TRANS 57  
DELECT 24

## A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: ST 5749/20  
Nr. Komm.dok.: ST 15218/19 + ADD 1 - C(2019) 8996 final

---

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom  
17.12.2019 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des  
Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich  
einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des  
Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in  
Wohnmobilen  
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

- 1 Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 2019 den oben genannten delegierten Rechtsakt im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und insbesondere nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge und gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/849<sup>1</sup> vorgelegt. Der Rat konnte bis zum 30. Januar 2020 Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben.
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den delegierten Rechtsakt geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2018/849 vom 30. Mai 2018: ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93-99, letzte konsolidierte Fassung, in der auch Artikel 9a zu delegierten Rechtsakten eingefügt ist.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 12. Februar 2020 das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigt und beschlossen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gebe, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt in der Fassung des Dokuments ST 15218/19 + ADD 1 zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
  
  4. Der Rat wird daher ersucht, als A-Punkt seiner Tagesordnung gegen die Stimmen der bulgarischen und der lettischen Delegation zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
-